
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Dritter Bürgermeister Ludwig Schmuck

Inhaltsverzeichnis:

- **66. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Gelände der Pfarrei Christkönig;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Änderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
 - **1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
 - **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**
 - **1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**
 - **Satzung der Stadt Penzberg über die Verwendung des Stadtwappens (Stadtwappensatzung der Stadt Penzberg)**
- 66. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Gelände der Pfarrei Christkönig;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Änderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

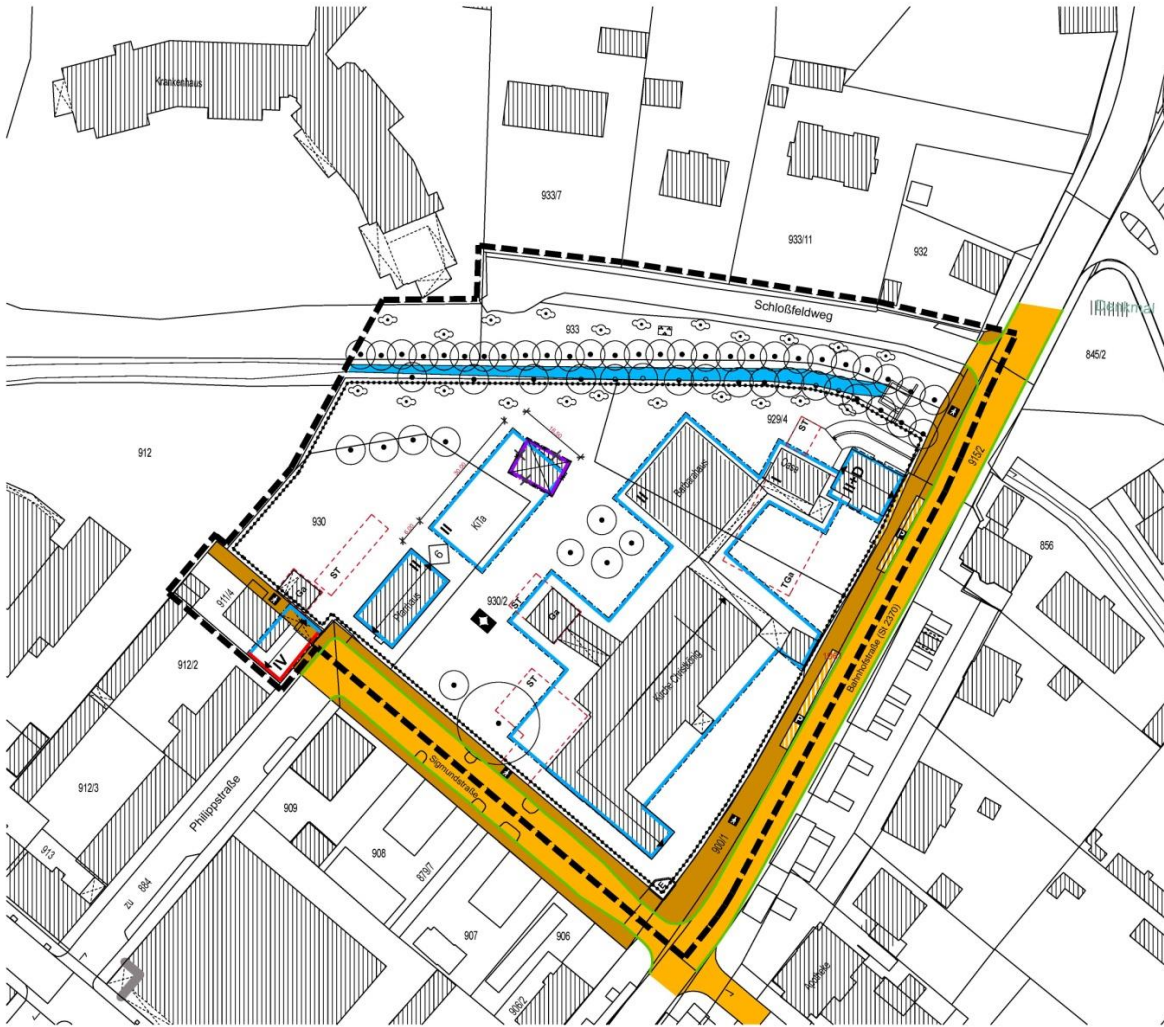
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 13.10. 2015 die 66. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg zur Errichtung einer Kindertagesstätte der Katholischen Pfarrei Christkönig im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 930, 930/2 und 929/4 der Gemarkung Penzberg angeordnet. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 24.12.2015.

Am 06.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg die Erweiterung des Geltungsbereichs der 66. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 933 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 933/13 der Gemarkung Penzberg im Norden des Plangebiets zur Sicherung des erhaltenswerten Baumbestandes im Uferbereich des Säubachs angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereiches der 66. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 66. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.01.2017 bis 02.02.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

66. Änderung des Bebauungsplanes "Altsadtsanierung" der Stadt Penzberg



Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

A 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

A 4. Zahl der Vollgeschosse

4.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

A 6. Bauweise und Baugrenzen / Baulinien

6.2 ——— Baugrenze

6.6 \diamond verminderte festgesetzte Abstandsfläche in Metern

A 8. Ruhender Verkehr

8.4 **Ga** Flächen für Garagen

8.5 **ST** Flächen für Stellplätze

A 9. Flächen für Gemeinbedarf

9.1 \blackstar Kirche

10.4 \odot heimische Sträucher

11.2 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Hinweise

bestehende Gebäude

— Grundstücksgrenze

z.B. 906 Flurnummer

\longleftrightarrow 10.00 Bemaßung



Lageplan 1:1000
Gemarkung Penzberg



Entwurf 14.11.2016
gez. Peter Haberecht

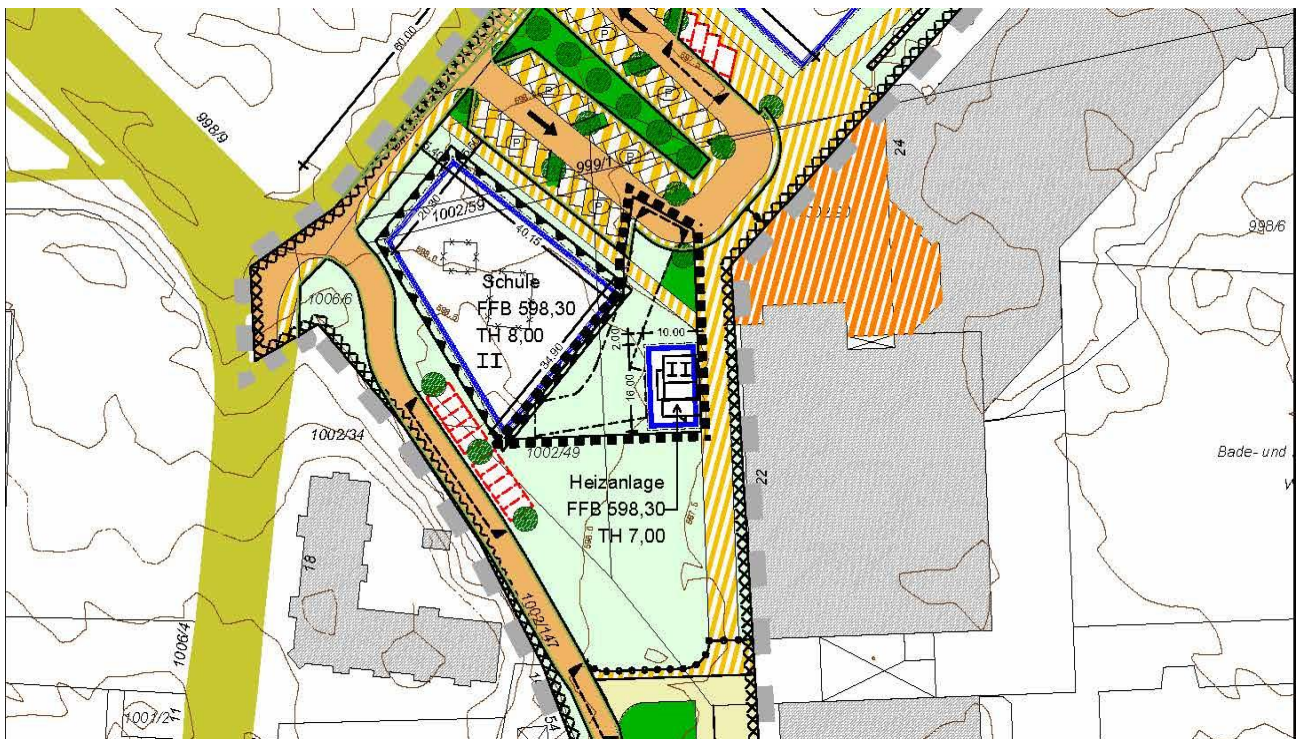
Penzberg, 16.12.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet. Grund der Änderung ist die Aufstellung von Heizcontainern des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg im Bereich des Wellenbades zum Ausbau der Nahwärmeversorgung im Stadtgebiet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.01.2017 bis 02.02.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 16.12.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (Bay. RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch

Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und auf Grund des Art. 9a BestG, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen

1. § 17 wird folgender Abs. 6 beigefügt:

„(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis im Sinne dieser Bestimmung kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten

Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. § 10 wird folgender Buchst. i) beigefügt:

„i) Urnenbestattung unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnengrabstätten“ die „unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)“ eingefügt.

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11a

Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

(1) Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling) werden in ausgewählten Plätzen am Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden (Verpflichtungserklärung).

(2) Für die Pflege ist ausschließlich die Stadt Penzberg zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Anspruch mehr. Diese werden von der Stadt Penzberg ausnahmslos entfernt.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17a

Grabverschlussplatten bei Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

(1) Als Grabverschlussplatten dürfen nur die, von der Stadt bereitgestellten Natursteinplatten Verwendung finden. Beim Kauf des Nutzungsrechts wird diese Platte mit erworben. Sie geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.

(2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu gestalten.

(3) In die Natursteinplatte sind nur der Vor- und der Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten als Gravur zulässig. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Erhabene Schriften sowie Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, 15.12.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1
Ergänzungen mit Festsetzung der Gebührenhöhe

1. § 4 wird folgender Buchst. n) beigefügt:

„n) Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling) 66,-- €“

2. § 5 wird folgender Buchst. l) beigefügt:

„l) Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling) 81,-- €“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, 15.12.2016
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Penzberg über die Verwendung des Stadtwappens (Stadtwappensatzung der Stadt Penzberg) vom 29.11.2016

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Stadtwappen und Bildwortmarke

Die Stadt Penzberg führt das Stadtwappen und eine entsprechende Bildwortmarke.

§ 2 Abbildung und Beschreibung

- (1) Das Stadtwappen zeigt das Osterlamm (weiß) mit Fahne im blauen Wappengrund und auf einem grünen Felde. Ferner ist auf dem Wappen die Kreuzung von Hammer und Schlegel (schwarz) auf weiß-blau geschachtetem oberem Wappenfelde abgebildet.
- (2) Die Bildwortmarke besteht aus dem Stadtwappen und dem Schriftzug.

§ 3 Rechte am Hoheitszeichen

Die Stadt Penzberg hat alle öffentlich-rechtlichen und vermögenswerten Rechte an ihrem Stadtwappen und ihrer Bildwortmarke. Eine unbefugte (nicht genehmigte) Verwendung des Hoheitszeichens durch Dritte kann durch Anordnung (Art. 27 GO i. V. m. Art. 4 Abs. 3 GO) unterbunden und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln (Art. 18ff. und 29 ff. VwZVG) vollstreckt werden. Darüber hinaus können zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Bildwortmarke (auch in elektronischer Form) durch andere Personen oder Organisationen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt als laufende Angelegenheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) der Ersten Bürgermeisterin.
- (3) Eine Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegt, also Gemeinnützigkeit und/oder ein öffentliches Interesse gegeben sind. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Organisation oder Person ihren Sitz in Penzberg hat oder eine besondere Beziehung zur Stadt pflegt. Darüber hinaus muss Gewähr dafür geboten sein, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung in keinsten Weise gefährdet wird. Die Genehmigungserteilung setzt eine dem „Corporate Design“ der Stadt Penzberg entsprechende, heraldisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung des Stadtwappens und/oder der Bildwortmarke voraus.
- (4) Eine kommerzielle und werbliche Nutzung kann erteilt werden, sofern alle Voraussetzungen aus Absatz 3 Satz 2 – 4 erfüllt sind. Der Eindruck amtlicher Beteiligung sollte nicht entstehen.
- (5) Für parteipolitische Zwecke darf eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt werden.

§ 5 Verfahren und Entgelt

- (1) Ein Antrag auf Verwendung des Stadtwappens und/oder Bildwortmarke ist schriftlich einzureichen.
- (2) Für die Genehmigung werden Kosten gemäß der kommunalen Kostensatzung erhoben.
- (3) Die Genehmigung kann von einem angemessenen Nutzungsentgelt abhängig gemacht werden, insbesondere befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Bezahlung des Nutzungsentgelts kann in Form einer Einmalzahlung oder einer laufenden Zahlung erfolgen. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an dem geschäftlichen Erfolg des Lizenzunternehmens und ist nicht auf Dauer festgeschrieben. Hierfür kann ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden.
- (4) Wird die Genehmigung erteilt, erhält der Antragsteller das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke als elektronische Datei. Zudem erhält er alle Informationen, die benötigt werden, um das Stadtwappen und/oder die Bildwortmarke nach den Vorgaben des „Corporate Design“ der Stadt Penzberg darzustellen (Größen, Schutzzone, Farbversionen, usw.).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penzberg, den 29.11.2016
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 27.12.2016
abgenommen am 02.02.2017